



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

CH-3003 Bern, BAG A-Priority

SBK-Geschäftsstelle Schweiz
Herr Lucien Portenier
Choisystrasse 1
Postfach 8124
3008 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 513.0000-6/10.001533/669050/
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Khe
Liebefeld, 26. März 2010

Sehr geehrter Herr Portenier
Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihr Schreiben vom 4. März 2010 danken wir Ihnen bestens. Nach Prüfung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Sie werfen insbesondere die Frage auf, ob die Wochenbettpflege durch Pflegefachfrauen der Kostenbeteiligung unterliegt oder nicht. In diesem Zusammenhang weisen Sie darauf hin, dass die paritätische Vertrauenskommission SBK-santésuisse festgehalten habe, dass Wochenbettpflege zum Kernbereich der entsprechend spezialisierten Pflegefachfrauen gehöre, in dem nach Artikel 16 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) auch Hebammen zugelassen seien.

Zur Frage, ob und in welchem Rahmen selbständige Pflegefachfrauen Leistungen für Wochenbettbetreuung / -pflege erbringen können und falls ja, ob es sich um von der Kostenbeteiligung befreite Mutterschaftsleistungen handelt, hat das Bundesamt für Gesundheit anlässlich einer entsprechenden Anfrage eines Krankenversicherers, worin auch Bezug auf eine Information des Rechtsdienstes SBK an seine Mitglieder genommen wurde, ausführlich Stellung genommen. Diese Stellungnahme sollte unseres Wissens auch santésuisse zugekommen sein. Wir erlauben uns, Ihnen diese Stellungnahme zu Ihrer Information ebenfalls zuzustellen (vgl. Beilage).

Wie Sie den von uns gemachten Ausführungen entnehmen können, müssen sich die Leistungen der Pflegefachpersonen grundsätzlich auf jene Pflegeleistungen beschränken, die keine spezifischen geburtshilflichen Kenntnisse erfordern. Hierzu gehören also insbesondere nicht die Leistungen zur Überwachung des Gesundheitszustandes von Mutter und Kind, da diese Tätigkeiten eine spezielle Ausbildung erfordern, worüber Pflegefachpersonen in der Regel nicht verfügen. Sollten weitergehende Leistungen im Wochenbett durch Pflegefachpersonen erbracht werden können, wäre eine Präzisierung und Ergänzung von Artikel 7 KLV notwendig. Für die Erbringung von Leistungen durch Pflegefachpersonen ist ausserdem eine ärztliche Anordnung gemäss Artikel 8 KLV notwendig. Die Leistungen in der Zeit nach der Geburt gehören zu den Mutterschaftsleistungen und sind daher von

Bundesamt für Gesundheit BAG
Helene Bruggisser
Schwarzenburgstrasse 165, CH-3097 Liebefeld
Postadresse: CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 91 07, Fax +41 31 322 90 20
helene.bruggisser@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch

der Kostenbeteiligung befreit (gemäss BGE 126 V 111 in den zeitlichen Limiten von 10 Tagen). Soweit in diesem Rahmen auch Pflegeleistungen in den oben dargelegten Grenzen durch Pflegefachpersonen erbracht werden, gehören diese nach unserer Meinung ebenfalls zu den Mutterschaftsleistungen und unterliegen somit nicht der Kostenbeteiligungspflicht.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung Leistungen
Sektion Qualität und Prozesse

Helene Bruggisser

Beilage erwähnt